



An alle Tiroler Städte und Gemeinden

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr für 5jährige Kinder ab Herbst 2010

Geschäftszahl IVa-9081/24

Innsbruck, 29.01.2010

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Land Tirol ist bestrebt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kontinuierlich zu verbessern. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Einführung des halbtägigen Gratiskindergartens für über 4jährige Kinder im Herbst 2009. Damit einher geht auch der **verpflichtende Kindergartenbesuch für 5jährige**, wie er in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen ist.

Die landesgesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung wird in Kürze erfolgen. Um eine Umsetzung der Besuchspflicht bereits für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 zu ermöglichen, erlaube ich mir, Ihnen dazu nachstehende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Von der Besuchspflicht betroffene Kinder:

Kinder, die am **31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben** und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche, sie besteht nicht in den vom Erhalter beziehungsweise gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2008.

2. Ausnahmen:

Auf Anzeige der Eltern oder Erziehungsberechtigten können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden, wenn

- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem nächstgelegenen Kindergarten der Besuch nicht zugemutet werden kann;
- b) sie vorzeitig die Schule besuchen;
- c) sie einen öffentlichen Übungskindergarten besuchen;
- d) sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Modul für 5jährige nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden;
- e) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.

Verfahren, um eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht zu erwirken:

Eine begründete Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) **bis Ende April 2010** bei der Wohnsitzgemeinde schriftlich eingebracht werden; sie ist von der Wohnsitzgemeinde unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ab Inkrafttreten des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (voraussichtlich im Sommer 2010) ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Eltern (Erziehungsberechtigten) binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige die Ausnahme von der Besuchspflicht mit Bescheid zu versagen. Dieser Bescheid ist der Wohnsitzgemeinde und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Versagung mit Bescheid, so gilt die Ausnahme von der Besuchspflicht als genehmigt.

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Durchführung dieses Verfahrens mit Bescheiderlassung nicht möglich, daher sind bis zu diesem Zeitpunkt formlose Auskünfte bzw. Mitteilungen an die Eltern vorgesehen.

3. Gerechtfertigte Verhinderung vom Kindergartenbesuch

Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), bei Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

4. Strafbestimmung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

Eltern (Erziehungsberechtigte), die gegen diese Verpflichtung verstoßen, begehen ab Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im neuen Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (voraussichtlich im Sommer 2010) eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

5. Für Ihre Gemeinde ergibt sich daraus Folgendes:

- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, und die in Ihrer Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, sind über die Besuchspflicht und die möglichen Ausnahmen von der Besuchspflicht sowie das entsprechende Verfahren zu informieren.
- Es ist eine Evidenz darüber zu führen, ob - und wenn ja, welche - Kinder den Kindergarten nicht besuchen, obwohl sie von der Besuchspflicht erfasst sind.
- Im Falle der Nichterfüllung der Besuchspflicht ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Auf welche Art und Weise die Information über die Besuchspflicht beziehungsweise die Kontrolle der Besuchspflicht erfolgt, bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Für Fragen stehen die Kindergarteninspektorinnen des Landes, Frau Mag. Michaela Hutz und Frau Barbara Raithmayr, sowie die Leiterin des Referates Kinderbetreuung, MMag. Dr. Doris Winkler-Hofer, in der Abteilung Bildung des Landes zur Verfügung.

Mag. Michaela Hutz
Tel. 0512/508-2580

Barbara Raithmayr
Tel. 0512/508-2579

MMag. Dr. Doris Winkler-Hofer
Tel. 0512/508-2575

E-Mail: bildung@tirol.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung



Dr. Paul Gappmaier